Reglement Beteiligung und Sanierung Swisscanto Flex Sammelstiftung der Kantonalbanken

1. Dezember 2025



Inhaltsverzeichnis

Α	Grundsätze	3
Art. 1	Berechnung Deckungsgrad	3
Art. 2	Festlegung Verzinsung	3
Art. 3	Sanierung	3
В	Vorsorgewerke im Bereich «Flex individuell» und im Bereich «Flex kollektiv»	4
Art. 4	Maxima- und Richtwerte für die Verzinsung	4
Art. 5	Sanierungsbeiträge	4
C	Stufe Stiftung	5
Art. 6	Beteiligung und Sanierung	5
D	Schlussbestimmungen	6
Art. 7	Geltungsbereich	6
	Anhang	7
	Tabelle für die Verzinsung im Jahr 2025	7

A Grundsätze

Das vorliegende Reglement hält die Grundsätze der Verzinsung des Sparkapitals und der Sonder-Sparkonten, der Erhebung von Sanierungsbeiträgen sowie allfälliger Beteiligungs- und Sanierungsmassnahmen fest.

Art. 1 Berechnung Deckungsgrad

Der Experte für berufliche Vorsorge berechnet jeweils Ende Jahr auf Antrag des Stiftungsrates die geschätzten Deckungsgrade auf Stufe Stiftung, für den Bereich «Flex kollektiv» und für die einzelnen Vorsorgewerke im Bereich «Flex individuell» für das laufende Jahr. Als Basis für die Berechnung der geschätzten Deckungsgrade dient eine Fortschreibung des Vorsorgevermögens und der Vorsorgekapitalien inkl. technischen Rückstellungen. Neben den Bestandesveränderungen berücksichtigt der Experte die geschätzten Renditen der Anlagen je Anlagepool.

Die Sanierungsgutschriften an die Stiftung bzw. die Beteiligungsbeiträge der Stiftung werden in der Fortschreibung der geschätzten Deckungsgrade der Vorsorgewerke in den Bereichen «Flex individuell» und «Flex kollektiv» berücksichtigt.

Die Geschäftsstelle teilt die geschätzten Deckungsgrade den Vorsorgekommissionen im Bereich «Flex individuell» bis Mitte Dezember mit.

Als Vergleichswert schätzt der Experte ebenfalls den Deckungsgrad gemäss der Fachrichtlinie FRP 7 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experte, d.h. den Deckungsgrad unter Einbezug der den Arbeitgebern zugeordneten Rentenbezüger. Die Deckungsgrade gemäss der Fachrichtlinie FRP 7 werden den Vorsorgewerken im Bereich «Flex individuell» mitgeteilt.

Art. 2 Festlegung Verzinsung

Der Stiftungsrat legt die Verzinsung in Abhängigkeit des Deckungsgrades und unter Berücksichtigung der im Anhang aufgeführten Tabelle für den Bereich «Flex kollektiv» und für die auf Stufe Stiftung geführten Altersguthaben fest.

Die Vorsorgekommissionen der Vorsorgewerke im Bereich «Flex individuell» legen die Verzinsung in Abhängigkeit des Deckungsgrades und unter Beachtung der im Anhang aufgeführten Tabelle für den geltenden Anlagepool fest. Die Mitteilung des Zinssatzes muss bis spätestens 20. Januar zuhanden der Geschäftsstelle erfolgen. Legt die Vorsorgekommission keinen Zinssatz fest bzw. erfolgt keine Meldung bis spätestens 20. Januar erfolgt die Verzinsung gemäss dem für den Anlagepool und Deckungsgrad geltenden Zinssatz.

Art. 3 Sanierung

In Unterdeckung müssen die Stiftung, der Bereich «Flex kollektiv» bzw. das Vorsorgewerk im Bereich «Flex individuell» Massnahmen ergreifen, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben (Art. 65c BVG).

Die notwendigen Sanierungsmassnahmen auf Stufe Stiftung und für die Vorsorgewerke im Bereich «Flex kollektiv» werden vom Stiftungsrat festgelegt. Die notwendigen Sanierungsmassnahmen für Vorsorgewerke im Bereich «Flex individuell» werden von der Vorsorgekommission nach Absprache mit dem Stiftungsrat und der Geschäftsstelle festgelegt. Der Stiftungsrat kann die Vorsorgekommissionen zu weitergehenden Massnahmen verpflichten.

B Vorsorgewerke im Bereich «Flex individuell» und im Bereich «Flex kollektiv»

Art. 4 Maxima- und Richtwerte für die Verzinsung

Bis zu einem geschätzten Deckungsgrad von 108% im Pool Flex 25, von 110% im Pool Flex 35 bzw. von 114% im Pool Flex 45 stellen die im Anhang aufgeführten Zinssätze Maximalwerte dar. Der Stiftungsrat und die Vorsorgekommissionen sind frei, einen tieferen Zinssatz für die Verzinsung der Sparkapitalien und Sonder-Sparkonten zu wählen.

Liegt der geschätzte Deckungsgrad über den oben aufgeführten Grenzwerten, so stellen die im Anhang aufgeführten Zinssätze Richtwerte dar.

Art. 5 Sanierungsbeiträge

Liegt der geschätzte Deckungsgrad im Pool Flex 25 unter 97.5%, im Pool Flex 35 unter 95% bzw. im Pool Flex 45 unter 92.5%, so sind zusätzlich zu den Minderverzinsungen Sanierungsbeiträge notwendig. Die aufgeführten Sanierungsbeiträge stellen Minimalwerte in Prozent des versicherten Lohnes dar.

C Stufe Stiftung

Art. 6 Beteiligung und Sanierung

Weist die Stiftung einen geschätzten Deckungsgrad von 110% oder höher aus, so gewährt sie Beteiligungsbeiträge an die Vorsorgewerke im Bereich «Flex individuell» und im Bereich «Flex kollektiv».

Weist die Stiftung einen geschätzten Deckungsgrad von unter 97.5% aus, so leisten die Vorsorgewerke in den Bereichen «Flex individuell» und «Flex kollektiv» Sanierungsgutschriften an die Stiftung.

Die Höhe der gesamten Beteiligungsbeiträge resp. Sanierungsgutschriften wird in Abhängigkeit des geschätzten Deckungsgrades der Stiftung gemäss den unten aufgeführten Prozentsätzen, angewendet auf das geschätzte Vorsorgekapital der Rentner per 31. Dezember des abgelaufenen Jahres, bestimmt.

Die Beteiligungsbeiträge von der Stiftung oder die Sanierungsgutschriften an die Stiftung werden proportional zum gemittelten Vermögen den Vorsorgewerken im Bereich «Flex individuell» und im Bereich «Flex kollektiv» im abgelaufenen Jahr gutgeschrieben bzw. belastet.

D	eck	ung	sgra	ad	Beteiligung	Sanierung	Rentenbonus		
		DG	<	85.0%	-	8.00%	-		
85.0%		DG	<	90.0%	-	6.00%	-		
90.0%		DG	<	92.5%	-	4.00%	-		
92.5%		DG	<	95.0%	-	2.00%	-		
95.0%	≤	DG	<	97.5%	-	1.00%	-		
97.5%	≤	DG	<	100.0%	-	-	-		
100.0%	≤	DG	<	102.0%	-	-	-		
102.0%	≤	DG	<	104.0%	-	-	-		
104.0%	≤	DG	<	106.0%	-	-	-		
106.0%	≤	DG	<	108.0%	-	-	-		
108.0%	≤	DG	<	110.0%	-	-	-		
110.0%	≤	DG	<	112.0%	1.00%	-	-		
112.0%	≤	DG	<	114.0%	1.50%	-	-		
114.0%	≤	DG	<	116.0%	2.00%	-	-		
116.0%	≤	DG	<	118.0%	2.50%	-	-		
118.0%	≤	DG	<	120.0%	3.00%	-	-		
120.0%	≤	DG	<	125.0%	4.00%	-	-		
125.0%	≤	DG			5.00%		_		

D Schlussbestimmungen

Art. 7 Geltungsbereich

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 13. November 2025 beschlossen und tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Dezember 2024.

Nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungsurkunde kann der Stiftungsrat dieses Reglement jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Zürich, 13. November 2025

Swisscanto Flex Sammelstiftung

Der Stiftungsrat

Anhang

Die Tabelle für die Verzinsung wird jährlich auf Basis des BVG-Mindestzinssatzes und der Grenze für Leistungsverbesserungen gemäss Mitteilung M-01/2024 der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV angepasst.

Tabelle für die Verzinsung im Jahr 2025

BVG-Mindestzinssatz für das Jahr 2025: 1.25%

Grenze für Leistungsverbesserung gemäss Mitteilung 01/2024 der OAK BV per Oktober 2025: 1.75%

					Pool Flex 25			Pool Flex 35			Pool Flex 45		
			Zins Sparl	capital	SanBeitrag	Zins Spark	apital	SanBeitrag	Zins Spark	apital	SanBeitrag		
Deckungsgrad			Maximalwert	Richtwert	Minimalwert	Maximalwert	Richtwert	Minimalwert	Maximalwert	Richtwert	Minimalwert		
		DG	<	85.0%			10.00%	-		10.00%	-		10.00%
85.0%	≤	DG	<	90.0%	0.75%		5.00%	0.75%		5.00%	0.75%		5.00%
90.0%	≤	DG	<	92.5%	0.75%		3.00%	0.75%		3.00%	0.75%		3.00%
92.5%	≤	DG	<	95.0%	0.75%		2.00%	0.75%		2.00%	0.75%		
95.0%	≤	DG	<	97.5%	0.75%		1.00%	0.75%			0.75%		
97.5%	≤	DG	<	100.0%	1.25%			1.25%			1.25%		
100.0%	≤	DG	<	102.0%	1.25%			1.25%			1.25%		
102.0%	≤	DG	<	104.0%	1.40%			1.40%			1.35%		
104.0%	≤	DG	<	106.0%	1.60%			1.50%			1.40%		
106.0%	≤	DG	<	108.0%	1.75%			1.65%			1.50%		
108.0%	≤	DG	<	110.0%		2.00%		1.75%			1.60%		
110.0%	≤	DG	<	112.0%		2.30%			2.00%		1.65%		
112.0%	≤	DG	<	114.0%		2.55%			2.30%		1.75%		
114.0%	≤	DG	<	116.0%		2.80%			2.55%			2.00%	
116.0%	≤	DG	<	118.0%		3.05%			2.80%			2.45%	
118.0%	≤	DG	<	120.0%		3.35%			3.05%			3.00%	
120.0%	≤	DG	<	125.0%		3.85%			3.60%			3.50%	
125.0%	≤	DG	<	130.0%		4.40%			4.10%			4.05%	
130.0%	≤	DG	<	135.0%		4.90%			4.65%			4.60%	
135.0%	≤	DG	<	140.0%		5.45%			5.45%			5.40%	
140.0%	≤	DG	<	150.0%		6.20%			6.20%			6.20%	
150.0%	≤	DG				7.00%			7.00%			7.00%	